

TEIL B: TEXT
B1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUGESETZBUCH (BauGB)

- Reines Wohngebiet
- Im Reinen Wohngebiet wird gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO festgesetzt, daß Ausnahmen gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO unzulässig sind.
- Gewerbegebiet
- Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00-13)
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-18)
- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36) - ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bodenware (WB 212, 214, 218)
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40-47)
- Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51)
- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckererzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52-57)
- Camping- und Sportartikel, Handelswaren, Bastelsätze (WB 652, 653, 655-659)
- Tafel-, Küchen- u.d. Haushaltsgeräte (WB 66)
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
- Wohn- und Küchenmöbel (WB 492-498)
- Mopeds, Motor-, Fahrräder (WB 7803-7809)
- Nähmaschinen (WB 819)
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
- Gebrauchsgüter dieser Liste

B2. HINWEISE

Meldepflicht von Bodenfunden
Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSG).

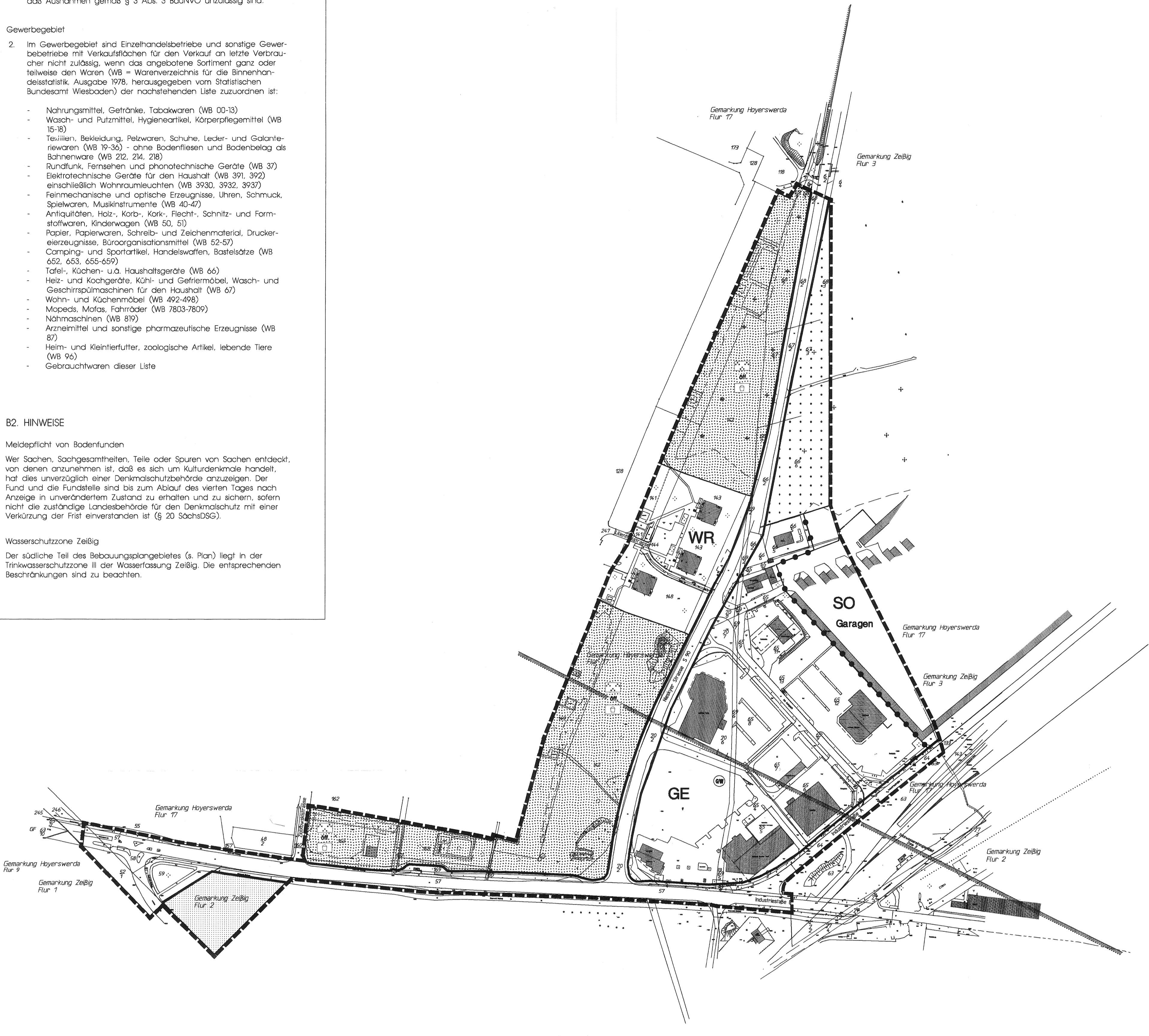
Wasserschutzzone Zeßlig
Der südliche Teil des Bebauungsplangebietes (s. Plan) liegt in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Zeßlig. Die entsprechenden Beschränkungen sind zu beachten.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

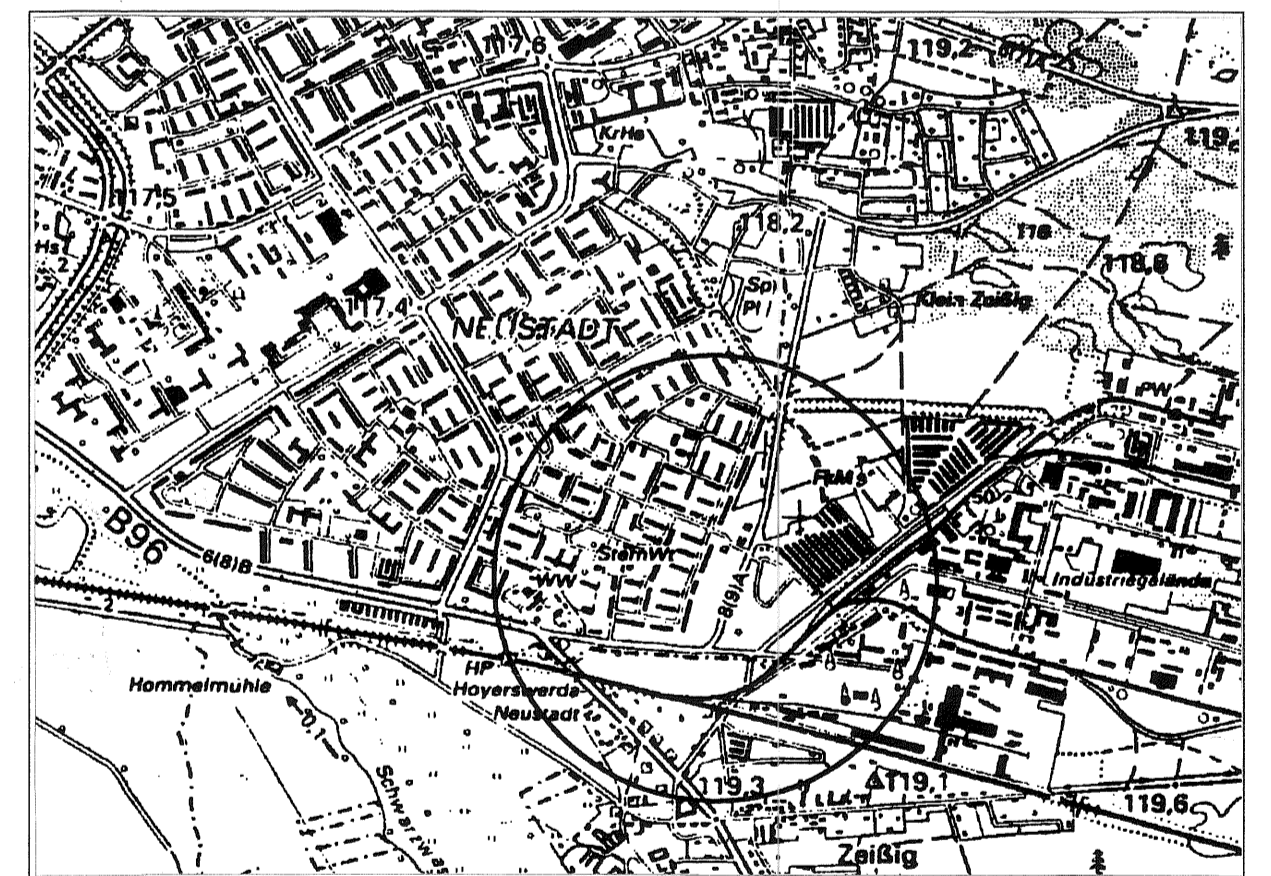
STADT HOYERSWERDA
EINFACHER BEBAUUNGSPLAN
"AM AUTOPARK / S 90"

A1. PLANZEICHENERKLÄRUNG
Legende gemäß §2 PlanzV '90

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR** Reine Wohngebiete
 - GE** Gewerbegebiete
 - SO** Sonstige Sondergebiete
- VERKEHRSLÄCHEN
- Strassenverkehrsflächen
 - Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung auch gegenüber Verkl. bes. Zweckbest.
- GRÜNFLÄCHEN
- Grünflächen mit Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Spielfeld
 - Öff. Öffentlich
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtl. Festsetzungen
 - Zweckbestimmung:
 - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
 - Schutzzone III
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. v. Baugelieten oder Abgrenzungen d. Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelietes



ÜBERSICHTSPLAN



<p>RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) BGBl. I Nr. 231 NABAUHAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-NABauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 422) BGBl. II 23-15, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) VERORDNUNG ÜBER DIE ABERARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) BGBl. II 23-1-6 SÄCHSISCHES WASSERGESETZ vom 20.02.1993 SÄCHSISCHES BAURECHT (SächsBA) vom 19.08.1992 (SächsGVBl. S. 370) SÄCHSISCHES GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (SächNatSchG) v. 11.10.1994</p>	<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Dieser Plan ist aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 31.05.1994 gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt worden. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>Die Träger öffentlicher Belange wurden am 11.10.1994 frühzeitig am Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.12.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>Eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB / eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 BauGB hat in der Zeit vom 20.01.1997 bis 04.02.1997 stattgefunden. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit aufgestellt. Hoyerswerda, den i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>
<p>Die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der wiedergegebenen Liegenschaftsinformationen, jedoch nicht deren maßstabsgerechte Umsetzung in den Bebauungsplan, wird bestätigt. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan Leiter Staatliches Vermessungsamt Hoyerswerda</p>	<p>Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.06.1994 gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>BILLIGUNG DES ENTWURFS Der Stadtrat hat am 03.11.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung geneigt und zur Auslegung bestimmt. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.05.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>SATZUNG Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung nach § 10 BauGB gemäß Nr. 99/96 der Sitzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>BEKANNTMACHUNG Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auslegung zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Nr. 244 am 21.04.1996 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Folgen (§ 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.04.1996 in Kraft getreten. Hoyerswerda, den 30.04.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>
<p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einseitig ist. Hoyerswerda, den i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung im Zeitraum vom 12.10.1994 bis einschließlich 27.10.1994 durchgeführt. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>AUSLEGUNG Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und festlichen Festsetzungen hat im Zeitraum vom 03.01.1996 bis einschließlich 02.02.1996 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Auslegung wurde am 15.12.1995 angeschlossen bekannt gemacht. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>Änderungen / Ergänzungen des Bebauungsplanes sind aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 13.12.1995 erfolgt. Hoyerswerda, den 17.06.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>GENEHMIGUNG Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde, mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, Az. 51.2-25.11.20-64 am 22.09.1997 erteilt. Hoyerswerda, den 30.04.97 i.V. Kawan (Oberbürgermeister)</p>	<p>Dieser Plan ist Urkunde / Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermaßen überein. Hoyerswerda, den i.V. Kawan (Oberbürgermeister) * Nichtzutreffendes streichen</p>

STADT HOYERSWERDA
EINFACHER BEBAUUNGSPLAN
"AM AUTOPARK / S 90"

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des BauNVO ist das Beispiel des Auslegungsprotokolls Dresden vom 24.11.98 Az: 51-032.03/64/97-2
Dresden, 28.04.1997
i.V. Kawan
(Oberbürgermeister)

0 20 50 100 200 m

M. 1 : 2 000
Stand: 03/1997

gruppe hardtberg
stadtplaner
HOYERSWERDA

gh

16.1